

Anlage I

**Gesellschaftsvertrag
der
Abwassergesellschaft Stendal mbH**

- 2 -

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Soweit Prokuristen bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten bzw. die Gesellschaft wird von zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende September des folgenden Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einschließlich entsprechender Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Wenn alle Gesellschafter ausdrücklich zustimmen, kann auf die Form und Frist verzichtet werden, soweit das Gesetz nicht anderes zwingend vorschreibt.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Besitz und der Betrieb von Betrieb von Schmutzwasseranlagen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EURO 30000 Euro; in Worten: dreißigtausend Euro.
2. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

5. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EURO 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Außerhalb von Versammlungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftliche, fernschriftliche, fernkoptierte, mündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
8. Vertreter der Stadt Stendal in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Stendal.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen.
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten.
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.

- g) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben;
- h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
- i) Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung,
- k) Entlastung der Geschäftsführung,
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
- m) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers,
- o) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- p) Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,
- q) weitere nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Beschlussgegenstände.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Bezüglich der Wirtschaftsplanung sind die Vorschriften des § 121 GO LSA zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.